

advofax. 02/08

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das neue Jahr ist nun schon wieder fast zwei Monate alt und wir versprechen Ihnen auch 2008, Sie über neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung unterrichtet zu halten.

In gesetzgeberischer Hinsicht stellt das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) den ersten großen Meilenstein in diesem Jahr dar. Es gab eine ganze Reihe erheblicher Veränderungen gegenüber der alten Gesetzeslage, so dass wir nicht versäumen möchten, Ihnen dieses Gesetz in der heutigen advofax-Ausgabe kurz näher vorzustellen.

Sofern es bei Ihnen hierzu Fragen gibt, können Sie sich gern an uns wenden. Wir stehen Ihnen jederzeit zur Klärung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Das neue Versicherungsvertragsgesetz

Mehr Rechte für Versicherte

von Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Einige Versicherungsvertreter jammern schon: Für sie bedeutet das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mehr Aufwand. Verbrauchern aber bringt es mehr Rechte. Denn mit dem VVG wurden umfangreiche Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten eingeführt.

Seit dem 01.01.2008 ist das neue „Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts“ in Kraft getreten und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge. Für die davor geschlossenen Altverträge gilt bis 31.12.2008 das bisherige Recht. Fragen Sie bei Ihrem Versicherungsunternehmen nach, ob es evtl. das neue Recht schon jetzt anwendet.

Bessere Information vor Vertragsschluss

Ab sofort müssen Versicherungen ihre Kunden umfassender beraten und informieren. Das neue Gesetz schreibt ein Beratungsgespräch vor, welches dokumentiert werden muss. Vor Vertragsschluss muss die Versicherung über die Vertragsbestim-

mungen und allgemeinen Bedingungen informieren. Außerdem ist der Versicherer verpflichtet, nach den Bedürfnissen und Wünschen des Kunden zu fragen und ihn hierzu zu beraten und sein Konzept zu begründen. Die Dokumentation über das Beratungsgespräch muss dem Kunden **vor** Vertragsabschluss ausgehändigt werden.

Beispiel

Sie wollen eine Vollkasko-Versicherung für eine Fahrt in ein Nicht-EU-Land abschließen. Trotz Mitteilung verkauft Ihnen der Versicherungsvermittler einen Vertrag, der nur innerhalb der EU gilt. In diesem Fall ist er wegen falscher Beratung schadenersatzpflichtig.

Nach neuem Recht müssen die AGB **vor** Vertragsabschluss zugesandt werden und nicht erst mit der Versicherungspolice. Ein Verzicht auf das Beratungs- und Dokumentationsrecht muss vom Kunden in einer gesonderten schriftlichen Erklärung bestätigt werden.

advofax. 02/08

Vorvertragliche Anzeige

Bei den vorvertraglichen Anzeigepflichten gilt jetzt: Sie müssen nur Informationen angeben, nach denen der Versicherer vorher **ausdrücklich** in Textform gefragt hat. Das Risiko, beispielsweise eine Vorerkrankung o. ä. zu vergessen, liegt dann nicht mehr beim Kunden, sondern beim Versicherer!

Beispiel

Ein Wohnungseigentümer gibt beim Abschluss einer Hausratversicherung nicht an, dass sich an seiner Etagenwohnung über Jahre ein Baugerüst befindet. Kommt es dann zu einem Einbruch in seine Wohnung, muss die Versicherung nur dann nicht aus der Hausratversicherung leisten, wenn sie den Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluss ausdrücklich danach gefragt hatte, ob sich an dem Haus ein Gerüst befindet.

Nur noch vorsätzlich falsche Angaben des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht berechtigen den Versicherer jetzt zum Rücktritt vom Vertrag. Selbst dann darf der Versicherer den Vertrag nur noch unter bestimmten Voraussetzungen kündigen; so kann der Versicherer bei der privaten Krankenversicherung nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Jahren gegen den Versicherungsnehmer vorgehen. Für andere Versicherungen wie z. B. Unfallversicherungen gelten 5 Jahre Frist. Diese gesetzliche Regelung hat natürlich zur Folge, dass sich die Fragenkataloge bei Versicherungsabschluss deutlich verlängern. Dabei gilt wie bisher: alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten!

Neues Widerrufsrecht

Ab sofort gilt ein deutlich erweitertes Widerrufsrecht. Sie können jeden Versicherungsvertrag innerhalb von

2 Wochen, bei der Lebensversicherung sogar innerhalb von 30 Tagen, widerrufen. Dabei ist es egal, ob Sie einen Vertrag bei einem Makler im Büro, bei einem Vertreter in Ihrer eigenen Wohnung oder per Internet bzw. Post abschließen. Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn Sie sämtliche geltende Vertragsbedingungen einschließlich der Widerrufsbelehrung in der Hand halten. Dieses Widerrufsrecht gilt auch für **Unternehmer!**

Weg mit dem Alles-oder-Nichts-Prinzip

Bei einigen Versicherungen entfällt auch die sog. Alles-oder-Nichts-Regel, wenn der Versicherte fahrlässig handelt. Bisher konnte beispielsweise die Kasko-Versicherung die Zahlung verweigern, wenn der Versicherte bei „rot“ über die Ampel fuhr. Auch eine verspätete Schadensmeldung führte zum Teil zur Nichtzahlung der Versicherungsunternehmen. Nach dem neuen VVG muss in solchen Fällen geprüft werden, inwieweit der Versicherte die Pflichtverletzung mit verschuldet hat. Wenn der Fahrer 50 % Mitschuld am Unfall hat, kann die Versicherungsleistung um 50 % gekürzt werden. Der verursachte Schaden wird also bei grober Fahrlässigkeit entsprechend der Höhe der Mitschuld anteilig reguliert. Bei Altverträgen gilt dies eigentlich erst ab nächstem Jahr. Viele Versicherer bieten den Verzicht auf „Einrede bei grober Fahrlässigkeit“ aber schon jetzt für Altverträge an. Fragen Sie nach!

Lebensversicherung wird modernisiert

Versicherte haben nun bei Neuverträgen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. So werden Sie an den stillen Reserven der Lebensversicherung beteiligt. Künftig werden Sie schriftlich unterrichtet, welche Leistungen zu erwarten sind. Die Angaben müssen realistisch sein und deutlich machen, dass es sich nur um Prognosen und nicht um garantierte Leistungszusagen

advofax. 02/08

handelt.

Die Abschlusskosten werden jetzt nach dem neuen VVG auf die ersten 5 Jahre verteilt mit der Folge, dass bei einer Kündigung in den ersten Jahren der sog. Rückkaufswert höher ausfällt. Außerdem sind die Versicherer zur Offenlegung ihrer Kosten und Verteilung der eingerechneten Abschlusskosten auf mind. 5 Jahre verpflichtet. Sie als Kunde erhalten nunmehr Transparenz über die wahren Abschluss- und Vertriebskosten bei Lebens- und Krankenversicherungen.

Direktansprüche gegen die Versicherung

Ursprünglich war im VVG-Entwurf geplant, dass ein Geschädigter bei allen Pflichtversicherungen einen Direktanspruch gegen den Versicherer hat. Dies wurde dank erfolgreicher Lobbyarbeit div. Verbände dahingehend geändert, dass ein Geschädigter wie bisher nur einen Direktanspruch gegen den Kfz-Versicherer hat. Sofern der Versicherte sich in Insolvenz befindet oder unauffindbar ist, besteht ebenfalls ein Direktanspruch gegen den Versicherer auch außerhalb der Kfz-Versicherung.

Kündigungen einfacher

Eine weitere Neuerung gibt es bei der Kündigung von Versicherungen aller Art. Bisher schuldete der Versicherungsnehmer nach einer Kündigung oft noch die volle Jahresprämie, auch wenn mitten im Jahr gekündigt wurde. Ab sofort müssen Sie nur noch bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsendes zahlen. Kündigen Sie im Laufe des Versicherungsjahres, erhalten Sie nun die gezahlte Prämie anteilig zurück. Verträge aus der Schaden- und Unfallversicherung können Sie spätestens nach 3 Jahren Laufzeit jährlich kündigen; dies ging bislang erst nach 5 Jahren. Die im bisherigen Versicherungsrecht vorhandene absolute Ausschlussfrist von einem Jahr entfällt damit ersatz-

los.

Wegfall Ausschlussfrist, Gerichtsstand

Erfreulicherweise wurde die für den Versicherungsnehmer geltende Ausschlussfrist, seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen innerhalb von 6 Monaten vor Gericht einzuklagen, wenn die Versicherung die Leistung schriftlich abgelehnt hat, ersatzlos gestrichen. Ansprüche gegen die Versicherung können nunmehr bis zum Ablauf der jetzt geltenden und der allgemeinen Verjährungsfrist im Zivilrecht angepassten 3-Jahres-Frist vor Gericht gebracht werden.

Für Verbraucher ist Gerichtsstand nicht mehr der Sitz des Versicherers, sondern der Wohnort des Versicherungsnehmers. Auch dies ist eine sehr begrüßenswerte Änderung des Versicherungsrechts.

Neuigkeiten aus der Kanzlei

Herr Dr. Munz ist als Gesellschafter in die B & P Wirtschafts- und Steuerberatungs GmbH sowie in die Wirtschaftsprüfungs GmbH eingetreten. Er ist zugleich Geschäftsführer der B & P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Durch diese gesellschaftsrechtliche Verbindung wird die bereits in der Vergangenheit praktizierte Kooperation zwischen unserer Rechtsanwaltssozietät einerseits und den Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften andererseits intensiviert. Wir sind zukünftig in der Lage, Ihnen nicht nur juristische, sondern auch steuerliche und wirtschaftsrechtliche Beratung anzubieten.

Zögern Sie nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.